

Friedhofsgebührensatzung

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt vom 20. Dezember 2012

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 3, Ziffer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt hat der Kirchengeraderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt in der Sitzung am 20. Dezember 2012 die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt vom 22.09.2011 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer IV. wird in § 6 wie folgt gefasst:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg für die ersten 3 Tage 21,50 €
jeder weitere Tag 10,00 €

2. Gebühr für die bei der Benutzung der Friedhofskapelle entstandenen Sachkosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung, je Trauerfeier 85,00 € für Mitglieder einer Kirche, die der ACK angehört.

Für Andere wird eine Gebühr von 120,00€ erhoben.

3. Gebühr für die bei der Benutzung des Abschiedsraumes entstandenen Sachkosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung, je Trauerfeier 45,00 € für Mitglieder einer Kirche, die der ACK angehört.

Für Andere wird eine Gebühr von 90,00 € erhoben.

4. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes, je Trauerfall 45,00 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt

-Kirchengemeinderat-

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe f und l der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt in der Sitzung am 22.09.2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte

- a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre 315,00 €
- b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre 821,00 €
- c) für Urnen für 20 Jahre 631,00 €
- d) für Särge in Rasenlage
mit Grabfeldunterhaltung für 25 Jahre 1249,00 €
- e) für Urnen in Rasenlage
mit Grabfeldunterhaltung für 20 Jahre 1016,00 €

2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre

- a) für die 1. und 2. Grabbreite - je Grabbreite 922,00 €
- b) für die 3. bis 5. Grabbreite - je Grabbreite 461,00 €
- c) ab der 6. Grabbreite - je Grabbreite 230,00 €
- d) Rasenwahlgrab für 25 Jahre
mit Grabfeldunterhaltung - je Grabbreite 1505,00 €
- e) Rasenwahlgrab für 20 Jahre
mit Grabfeldunterhaltung - je Grabbreite 1205,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte (incl. Urnengemeinschaftsfeld)

für 20 Jahre – - je Grabbreite 650,00 €

mit Grabfeldunterhaltung - je Grabbreite 1016,00 €

mit Erstanlage und Unter-

haltung der Heckenanlage - je Grabbreite 995,00 €

mit Grabfeldunterhaltung, - je Grabbreite 1355,00 €

Gemeinschaftsstein und

Beschriftung

4. Anonymes Urnenfeld

je Urne mit Grabfeldunterhaltung für 20 Jahre 977,00 €

5. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten

Nutzungsrecht je Grabbreite für 1 Jahr 21,50 €

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für die Gebühren unter Nr. 1 bis Nr. 5 bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben, bei Verlängerungen mindestens jedoch für fünf Jahre.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde

und Überlassung der Friedhofssatzung 18,00 €

2. Für die Umschreibung einer Graburkunde

auf den Namen anderer Berechtigter 18,00 €

3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung

a) eines stehenden Grabmals einschließlich

der Prüfung der Standfestigkeit 107,00 €
b) eines liegenden Grabmals 56,00 €

4. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen
eines Grabmals, eines Fundamentes,
einer Grabeinfassung oder sonstigen
baulichen Anlagen je 80,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der
überflüssigen Erde.

1. Für eine Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte
Särge bis 1,20 m Länge 293,00 €
Särge über 1,20 m Länge 587,00 €
2. Für eine Urnenbeisetzung 325,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer,
je Sarg für die ersten 3 Tage 21,50 €
jeder weitere Tag 10,-€
2. Gebühr für die bei der Benutzung der
Friedhofskapelle entstandenen Sachkosten für
Beleuchtung, Heizung und Reinigung, je Trauerfeier 85,00 €
für Mitglieder einer Kirche, die der ACK angehört
Für andere wird eine Gebühr von 120,00 €
erhoben.
3. Gebühr für die bei der Benutzung des
Abschiedsraumes entstandenen Sachkosten für
Beleuchtung, Heizung und Reinigung, je Trauerfeier 45,00 €
für Mitglieder einer Kirche, die der ACK angehört
Für andere wird eine Gebühr von 90,00 €
erhoben.

4. Gebühr für die Benutzung des
Aufbahrungsraumes – je Trauerfall 45,00 €

V. Gebühren für Aus- und Umbettungen

1. Für die Ausbettung einer Leiche 1.174,00 €
2. Für die Umbettung einer Leiche 1.761,00 €
4. Für die Ausbettung einer Urne 325,00 €
4. Für die Umbettung einer Urne 650,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Wahlgrabstätten, deren Grabrechte aus der Zeit
vor dem 05. Mai 1977 stammen, je Jahr und Breite 21,50 €
Die Gebühr wird für alle Grabbreiten einer Grabstätte im
voraus für drei Jahre erhoben

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind,
setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem
tatsächlichen Aufwand fest.*

